OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653475/10/SB/GJ

Datum:
Linz, 23. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 01.04.2025, GZ: BHVBVerk-2025-14969/8-MA, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von 24 Monaten, gerechnet ab der Zustellung des Bescheids entzogen. Begründend wurde ausgeführt, dass die Bf mit Urteil des Landesgerichts Wels vom 13.12.2024, GZ: 12 Hv 94/24f-31, „wegen des Verbrechens der Geldfälschung nach § 232 Abs 2, 241 StGB, wegen des Vergehens des schweren Betrugs nach §§15 Abs 1, 146, 147 Abs 2 StGB, des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 4. Fall, Abs 4 Z 3 SMG), des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 8. Fall SMG und wegen des Vergehens der Annahme, der Weitergabe oder des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach § 224a StGB zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt" worden sei. Die bB sei an die damit verbundenen strafgerichtlichen Feststellungen gebunden. Für die bB stehe damit außer Zweifel, dass die Bf die führerscheinrechtlich geforderte Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr besitze. Auf berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Verhältnisse könne bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit nach höchstgerichtlicher Judikatur keine Rücksicht genommen werden. Die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit sei ab der Tathandlung bzw. Beendigung des strafbaren Verhaltens zu bemessen. Mit Blick auf das Ende des strafbaren Verhaltens am 21.10.2024, der Verhängung einer dreijährigen Freiheitsstrafe und der Wertungen der verwirklichten bestimmten Tatsachen sei die Verkehrsunzuverlässigkeit mit 30 Monaten ab Ende des strafbaren Verhaltens zu prognostizieren; damit verbleibe eine restliche Entziehungsdauer von 24 Monaten ab Zustellung des Bescheids.

I.2. Mit dem Schreiben vom 29.04.2025 erhob die Bf fristgerecht Beschwerde. Zusammengefasst wurde ausgeführt, dass zwar die Begehung der im Urteil des Landesgerichts vorgeworfenen strafbaren Vergehen und Verbrechen zugestanden werden; es sei dabei aber ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe (konkret zwei Jahre) unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen worden. Angemerkt wurde zudem, dass die strafbaren Handlungen in einem sehr kurzen Zeitraum verwirklicht worden seien und die Bf unbescholten gewesen sei; Umstände, die das Landesgericht mildernd berücksichtigt habe. Dazu komme, dass das Verbrechen der Geldfälschung an einen verdeckten Ermittler erfolgt, das Vergehen des schweren Betrugs beim Versuch geblieben und das Verbrechen des Suchtgifthandels in einer Form verwirklicht worden sei, bei dem das Suchtgift an eine Vertrauensperson der Außenstelle des Landeskriminalamts (LKAAST) übergeben worden sei. Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass auch nicht berücksichtigt worden sei, dass die Bf seit längerer Zeit Freigängerin sei und daher außerhalb der Haftanstalt ihr Wohlverhalten bereits unter Beweis stellen habe können.

I.3. Mit dem Schriftsatz vom 29.04.2025 legte die bB die Beschwerde mitsamt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Über Rückfrage des Verwaltungsgerichts wurde mitgeteilt, dass die Bf im Februar 2025 Freigang für einen Tag bekommen habe und im März und April 2025 an jeweils zwei Tagen Freigang genehmigt worden sei; diesbezüglich lägen aber keinerlei schriftliche Bestätigungen vor. Festzuhalten sei aber, dass der Bf mit Bescheid der C__ vom 08.05.2025 der Vollzug in Form einer Fußfessel genehmigt worden sei. Die Bf brachte eben diesen Bescheid zur Vorlage. Darin wurde ausgeführt, dass die Bf den weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes gemäß §§ 156b ff StVG beantragt habe. Der Strafendtermin falle auf den 21.10.2025; aufgrund der dargelegten Erwägungen sei davon auszugehen, dass es am 21.06.2025 zu einer bedingten Entlassung komme. Die Bf verfüge über eine geeignete Unterkunft, eine geeignete Beschäftigung, beziehe genügend Einkommen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, und genieße durch ihre Beschäftigung Kranken- und Unfallversicherung. Eine abschließende Gesamtbeurteilung habe zudem ergeben, dass ein Missbrauch dieser Vollzugsform – jedenfalls unter Berücksichtigung der gleichzeitig gewährten Betreuung durch Bewährungshilfe – bei Einhaltung der auferlegten Bedingung nicht zu befürchten sei.

I.5. Auf erneute Rückfrage betreffend die Verfügung der bedingten Entlassung übermittelte die Bf mit Schreiben vom 27.06.2025 die Entlassungsbestätigung der C__, auf dem die bedingte Entlassung der Bf mit 20.06.2025 um 08:00 Uhr datiert wurde.

I.6. Diese Unterlagen wurden den Parteien zur Stellungnahme übermittelt; weder die Bf noch die bB haben dazu eine Stellungnahme abgegeben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten behördlichen Verwaltungsakt, insb. in die Beschwerde und in das Urteil des Landesgerichts Wels vom 13.12.2024, GZ: 12 Hv 94/24f. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits nach der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde stattzugeben und angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Er ist nicht ersichtlich, inwieweit ein Entfall der öffentlich mündlichen Verhandlung den Wertungen des Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC entgegensteht.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf war Besitzerin einer von der bB am 22.05.2023 ausgestellten Lenkberechtigung (GZ: 23038034) für die Klassen AM, A und B [Zentrales Führerscheinregister].

II.2.2. Mit Urteil des Landesgerichts Wels vom 13.12.2024, GZ: 12 Hv 94/24f-31, wurde die Bf wegen

1. des Verbrechens der Geldfälschung nach § 232 Abs 2 iVm § 241 StGB
2. des Vergehens des schweren Betrugs nach den § 15 Abs 1 StGB iVm § 146 StGB iVm § 147 Abs 2 StGB
3. des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 4. Fall, Abs 4 Z 3 SMG
4. des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 8. Fall SMG
5. der Vergehen der Annahme, der Weitergabe oder des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach § 224a StGB

zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren rechtskräftig verurteilt. In Anwendung des § 38 Abs 1 Z 1 StGB wurde die erlittene Vorhaft (von 21.10.2024, 19:27 Uhr bis 13.12.2024, 09:42 Uhr) angerechnet. Zudem wurde gemäß § 43a Abs 4 StGB ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe von 2 Jahren unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen. Der unbedingte Teil der Strafe beträgt somit ein Jahr [Urteil LG Wels 13.12.2024, GZ: 12 Hv 94/24f, Behördenakt].

Konkret hat die Bf am 20.10.2024 in D__ falsche EUR-Banknoten im Nennwert von zumindest 68.540 Euro und falsche US-Banknoten mit Nennwert von 1.000 USD im Einverständnis mit einem an der Fälschung Beteiligten (§ 12 StGB) oder einem Mittelsmann mit dem Vorsatz übernommen, es als echt und unverfälscht in Verkehr zu bringen, in dem sie das Falschgeld am 20.10.2024 in D__ von einem Mittelsmann übernommen und davon am 21.10.2024 in E__ falsche EUR-Banknoten im Nennwert von EUR 48.540 und sechs falsche 100-US-Dollar-Noten im Nennwert von USD 600 zum Preis von EUR 35.000 an einen verdeckten Ermittler des LKAAST übergab (A./).
Weiters wurde die Bf für schuldig befunden, am 21.10.2024 in E__ mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch das Verhalten des Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, den verdeckten Ermittler durch Täuschung über Tatsachen, nämlich die – wahrheitswidrige – Vorgabe, sie übergebe Falschgeld im Nennwert von EUR 70.000 wobei sie tatsächlich nur Falschgeld im Nennwert von EUR 48.540 und US-Dollar 600 übergeben habe, zu einer Handlung, nämlich der Übergabe des für Falschgeld im Nennwert von EUR 70.000 vereinbarten Preises von EUR 35.000 zu verleiten versucht, wodurch der Genannte in eben diesem 5.000 Euro übersteigenden Betrag am Vermögen geschädigt werden sollte (B./).
Zudem erfasste der Schuldspruch, dass die Bf am 22.09.2024 vorschriftswidrig Suchtgift in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (§ 28b SMG)

übersteigenden Menge, nämlich ein Kilogramm (brutto) Kokain einer Vertrauensperson des LKAAST zum Preis von 40.000 Euro angeboten hat (C./).
Die Bf wurde auch dafür schuldig befunden am 22.09.2024 in F__ vorschriftswidrig Suchtgift und zwar 2,6 Gramm (brutto) Amphetamin, der Vertrauensperson des LKAAST zur Probe überlassen zu haben (D./).
Abschließend wurde die Bf für schuldig befunden seit einem nicht mehr festzustellenden Zeitpunkt bis zum 21.10.2024 in G__ falsche besonders geschützte Urkunden, nämlich falsche inländische Urkunden unter dem Vorsatz aufzubewahren, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, sonst besessen, indem sie folgende falsche inländische öffentliche Urkunden in ihrer Wohnung aufbewahrte:
„1./ einen falschen Aufenthaltstitel […]
2./ einen falschen österreichischen Führerschein […]
3./ einen falschen österreichischen Führerschein […]
4./ einen falschen österreichischen Führerschein […]
5./ ein Zertifikat – Zeugnis zur Integrationsprüfung A2, […]
6./ ein Zertifikat – Zeugnis zur Integrationsprüfung B1, […]" (E./).
[Urteil LG Wels 13.12.2024, GZ: 12 Hv 94/24f, Behördenakt]

Die Strafbemessung wertete die Unbescholtenheit der Bf, ihr Geständnis, die überwiegende Schadensgutmachung (betreffend das Falschgeld und das überlassene Suchtgift) und den Umstand, dass die Tat teilweise beim Versuch geblieben ist mildernd; demgegenüber wurde das Zusammentreffen strafbarer Handlungen erschwerend gewertet [Urteil LG Wels 13.12.2024, GZ: 12 Hv 94/24f, Behördenakt].

II.2.3. In Ansehung dieser gerichtlichen Straftaten wurde der Bf mit Bescheid der bB vom 01.04.2025, GZ: BHVBVerk-2025-14969/8-MA, die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von 24 Monaten ab Zustellung entzogen [Bescheid vom 01.04.2025, Behördenakt]. Der Bescheid wurde der Bf am 04.04.2025 zugestellt [Zustellnachweis, Behördenakt].

II.2.4 Der Bf wurden mehrere Freigänge zugestanden. Konkret wurde ihr im Februar 2025 an einem Tag und im März und im April 2025 für jeweils zwei Tage Freigang genehmigt [Schreiben vom 02.06.2025, ON4 und ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.5. Mit Bescheid der C__ vom 08.05.2025, GZ: EÜH-2025/000200, wurde der Antrag der Bf auf Durchführung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests gemäß § 156b ff StVG genehmigt. Die Bf verfügt über eine geeignete Unterkunft, eine geeignete Beschäftigung, bezieht genug Vermögen, um den Unterhalt zu bestreiten und genießt durch ihre Beschäftigung Kranken- und Unfallversicherung. Insoweit wurde ein eventueller

Missbrauch dieser Form des Vollzugs auf Basis abschließender Gesamtbeurteilung (und unter Berücksichtigung der gleichzeitig gewährten Betreuung durch Bewährungshilfe – bei Einhaltung der auferlegten Bedingungen) nicht angenommen [Bescheid der C__ vom 08.05.2025, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.6. Die Bf wurde schließlich am 20.06.2025 um 08:00 Uhr unter Anwendung des § 46 Abs 1 StGB mit Bewährungshilfe (§ 148 Abs 2 StVG) aus der Haft entlassen [Entlassungsbestätigung der C__ vom 18.06.2025, ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Jene Feststellungen, die über den bindenden Inhalt des strafgerichtlichen Urteils des Landesgerichts Wels vom 13.12.2024, GZ: 12 Hv 94/24f-31 hinausgehen, ergeben sich aus den dem Akt beiliegenden Schriftstücken. Es ergaben sich keine Gründe, an der Echtheit oder am Wahrheitsgehalt des Inhalts dieser Unterlagen Zweifel zu hegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023 lauten wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 7. Verkehrszuverlässigkeit

(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

[…]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand: […]

10. eine strafbare Handlung gemäß § 102, § 131, § 142, § 143 oder den §§ 278b bis 278g StGB begangen hat;
11. eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat;

[…]

§ 24. Allgemeines

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder […]

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. […]

§ 25 Dauer der Entziehung

(1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

[…]

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15."

III.2. Zur Entziehung der Lenkberechtigung aufgrund bestimmter Tatsachen

III.2.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist jenen Personen die Lenkberechtigung zu entziehen, welche die einschlägigen Voraussetzungen für deren Erteilung nicht (mehr) erfüllen. Die damit verbundene Beurteilung der Erteilungsvoraussetzungen umfasst dabei insbesondere eine Bewertung der Verkehrszuverlässigkeit des Lenkers. § 3 Abs 1 Z 2 FSG verweist in diesem Zusammenhang auf die Wertungen des § 7 FSG, der in Abs 1 bestimmt, dass eine Person so lange als verkehrszuverlässig gilt, als nicht bestimmte Tatsachen vorliegen, die eine abträgliche Sinnesart beim Lenken vermuten lassen, welche die Annahme rechtfertigt, dass der Lenker entweder die Verkehrssicherheit (insb. durch rücksichtsloses Verhalten) gefährden (Z 1) oder sonstige schwere strafbare Handlungen verwirklichen wird, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden (Z 2).

Die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung hat nach dem Gesetz eine begründete Prognose über die Dauer des Mangels der Verkehrsunzuverlässigkeit des von der Maßnahme Betroffenen zu enthalten, weil die Entziehung der Lenkberechtigung nur für einen solchen Zeitraum zulässig und geboten ist, für den schlüssig begründet werden kann, dass auf Grund bestimmter Tatsachen iSd § 7 FSG der Betreffende nicht verkehrszuverlässig ist (VwGH 23.02.2011, 2010/11/0142, mwN). Die Behörde hat somit festzustellen, ob derartige Tatsachen vorliegen, eine Wertung nach § 7 Abs 4 FSG vorzunehmen und abschließend zu prüfen, welche der beiden (in § 7 Abs 1 FSG) genannten Prognosen daraus abgeleitet werden können (zur differenzierten Anwendung von § 7 Abs 1 Z 1 und Z 2 FSG vgl VwGH 25.11.2003, 2003/11/0240).

III.2.2. Mit dem rechtskräftigen Urteil des Landesgerichts Wels steht bindend fest, dass die Bf die angeführten Straftaten begangen hat. Von diesen Verbrechen und Vergehen stellt allein der Suchtgifthandel (Punkt C./ des Urteilskopfes) eine Tatsache dar, die in § 7 Abs 3 Z 11 FSG explizit aufgeführt ist. Die dieser Straftat zugrundeliegende Verhaltensweise – konkret das Anbieten einer das 25-fache der Grenzmenge übersteigende Menge an Kokain – stellt eine Tatsache dar, die eine Prognose nach § 7 Abs 1 Z 2 FSG jedenfalls rechtfertigt. Darüber hinaus folgt aber aus dem Wort „insbesondere", dass die Aufzählung in § 7 Abs 3 FSG bloß demonstrativ ist, mithin auch andere Verhaltensweisen geeignet sein können, die Verkehrsunzuverlässigkeit in Zweifel zu ziehen. Dies setzt voraus, dass die nicht genannten Verhaltensweisen den beispielhaft aufgezählten strafbaren Handlungen an Unrechtsgehalt und Bedeutung im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen in etwa gleichkommen (VwGH 21.11.2006, 2005/11/0168).

III.2.3. Dies ist gegenständlich nicht der Fall. Die anderen strafgerichtlichen Verbrechen und Vergehen konstituieren keine Verhaltensweisen, die vom Unrechtsgehalt her mit jenen in § 7 Abs 3 Z 7 – 11 FSG angeführten Tatsachen gleichgesetzt werden könnten (mithin auf „erleichternde Umstände" abstellen). So muss die Verwirklichung der Geldfälschung (A./) für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit außer Betracht bleiben, weil § 232 StGB allein den Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Zahlungsverkehrs mit gültigem Geld bezweckt (OGH 24.10.2023, 14 Os 98/23b). Es findet sich abgesehen vom Umstand, dass dieses Verbrechen im konkreten Fall durch Zurücklegen einer längeren Wegstrecke verwirklicht wurde, kein Anhaltspunkt dafür, dass die Benützung eines Kraftfahrzeugs einen erleichternden Umstand für die Verwirklichung einer Geldfälschung darstellt. Auch der Betrugsversuch (B./) stellt keine „bestimmte Tatsache" dar, da der Gesetzgeber bei der Aufnahme von Vermögensdelikten offensichtlich keine Selbst- sondern Fremdschädigungsdelikte vor Augen hatte, denen ein gewisses Nötigungs- bzw. Gewaltelement innewohnt (vgl § 7 Abs 1 Z 10 FSG).

Das Vergehen des Umgangs mit Suchtgiften (D./) kann nur eine „bestimmte Tatsache" darstellen, als dieser im Konsum des Suchtgifts besteht und insoweit eine Prognose nach § 7 Abs 1 Z 1 FSG rechtfertigt. Eine Weitergabe bzw. ein Überlassen, vergleichsweise geringer Mengen Suchtgift stellt demgegenüber gerade keine bestimmte Tatsache dar, deren Unrechtsgehalt mit Straftaten des § 7 Abs 3 Z 11 FSG (etwa § 28a SMG) verglichen werden kann (vgl dazu auch VwGH 23.11.2011, 2009/11/0263, wonach § 7 Abs 3 FSG im Entscheidungszeitpunkt noch keinen expliziten Verweis auf § 28a SMG enthielt, aber auf das Inverkehrsetzen großer Mengen Suchtgift abstellt wurde; vgl auch die Wertungen in VwGH, 26.04.2018, Ro 2018/11/0004). Auch das Vergehen der Aufbewahrung falscher Urkunden (E./) stellt ein Vergehen dar, welches (aus den genannten Gründen) bei der Beurteilung der Verkehrssicherheit außer Betracht zu bleiben hat.

III.2.4. Aufgrund der Bindung an das Urteil des Landesgerichts Wels ist von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlungen und damit von der Verwirklichung der (die Verkehrsunzuverlässigkeit) indizierenden bestimmten Tatsache des Suchtgifthandels auszugehen (vgl neben vielen etwa VwGH 20.02.2001, 98/11/0317, mit Verweis auf 29.09.1999, 99/11/0276, und 09.11.1999, 98/11/0257).

III.3. Zur Wertung der Tatsachen nach § 7 Abs 4 FSG:

Damit ist die Verkehrsunzuverlässigkeit der Bf aber nur indiziert. Die Verwirklichung von bestimmten Tatsachen bedeutet nicht, dass ein Entzug der Lenkberechtigung zwingend zu erfolgen hat. Neben dem Nachweis von bestimmten Tatsachen iSd § 7 Abs 3 FSG hat die bB eine Wertung nach § 7 Abs 4 FSG vorzunehmen; damit wird zum Ausdruck gebracht, dass das Vorliegen einer Tatsache für sich genommen nicht ausreicht, und die bB anhand bestimmter Kriterien zu bewerten hat, ob die Tatbegehung die Verkehrszuverlässigkeit ausschließt (*Reisenberger*, Entziehung der Lenkberechtigung als „Strafe" nach Art 6 EMRK, ZVG 2021, 363 [367]). Bei der Wertung handelt es eine Gesamtabwägung unterschiedlicher, allenfalls gegenläufiger Faktoren, die entscheidend von den Umständen des Einzelfalls abhängt; sie ist im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel (vgl etwa die Beschlüsse des VwGH vom 17.10.2016, Ro 2015/03/0035, vom 08.09.2016, Ro 2015/11/0016, und vom 08.11.2016, Ra 2016/11/0144 mwN).

III.3.1. Der Bf wurde mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid die Lenkberechtigung für die Dauer von 24 Monaten gerechnet ab Zustellung des Bescheids entzogen. Die Zustellung des Bescheids erfolgte am 04.04.2025. Unter Verweis auf höchstgerichtliche Judikatur wurde richtigerweise festgehalten, dass

die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit ab dem Tag der Beendigung des strafbaren Verhaltens zu bemessen ist (VwGH 17.10.2006, 2006/11/0120; 2007/11/0194). Fraglich ist somit, inwieweit die behördliche Wertung der angeführten Tatsachen die Annahme einer Gesamtdauer der Verkehrszuverlässigkeit von 30 Monaten ab Ende des strafbaren Verhaltens rechtfertigen kann. Die Wertung muss die Verwerflichkeit und die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen die Tat begangen wurde, die seither verstrichene Zeit sowie das Verhalten während dieser Zeit berücksichtigen.

Dabei kann ein gewisser Einfluss der Strafbemessung im Urteil des Landesgerichts Wels nicht von der Hand gewiesen werden, da sowohl die führerscheinbehördliche Prognose als auch die gerichtliche Strafbemessung spezialpräventive Erwägungen über das künftige Begehen strafbarer Handlungen beinhalten müssen. Dementsprechend hat der VwGH mehrfach festgehalten, dass jene Umstände, die etwa zum Ausspruch einer bedingten Strafnachsicht iSd § 43 Abs 1 StGB geführt haben (bspw. die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat) im Einzelfall auch für die Wertung nach § 7 Abs 4 FSG von Bedeutung sein können (instruktiv VwGH 25.11.2003, 2002/11/0124 mwN).

Die Lenkberechtigung kann erst wiedererlangt werden, wenn berechtigterweise davon auszugehen ist, dass die schädliche Sinnesart (die durch schädliche Verhaltensweisen Ausdruck findet) überwunden ist. Die vom Strafgericht angestellten Überlegungen sind insbesondere dann für die Vollziehung des FSG von Bedeutung, wenn die gerichtliche Entscheidung über die bedingte Strafnachsicht im Zeitpunkt der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit noch nicht länger zurückliegt (LVwG OÖ 25.05.2016, LVwG-650626/2/WP; im Kontext einer bedingten Entlassung vgl VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0007).

III.3.2. Die Strafbemessung wertete die Unbescholtenheit, das Geständnis, die überwiegende Schadensgutmachung und den Umstand, dass die Tat teilweise beim Versuch geblieben ist, mildernd. Erschwerend wirkte demgegenüber allein das Zusammentreffen strafbarer Handlungen. In Ansehung dieser Umstände konnte mit der Verhängung einer dreijährigen Freiheitsstrafe unter der teilbedingten Nachsicht von zwei Jahren das Auslangen gefunden werden. Auch wenn sich Milderungsgründe und Erschwerungsgründe (abgesehen von der Unbescholtenheit und des Geständnisses) auf Straftaten beziehen, die keine bestimmten Tatsachen iSd § 7 Abs 3 FSG darstellen, sind sie für das charakterliche Werturteil gem § 7 Abs 4 FSG nicht unbeachtlich. Insoweit müssen auch die teilweise Schadensgutmachung, das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen sowie auch der Umstand, dass es teilweise bloß beim Versuch geblieben ist, bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit berücksichtigt werden.

Die Schwere der Verbrechen und Vergehen, die in der Verhängung der dreijährigen bedingten Freiheitsstrafe Ausdruck gefunden hat, indiziert grundsätzlich eine längere Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit. Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritte in Zusammenhang stehen, stellen eine besonders schwerwiegende Form der Kriminalität dar. Wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit, das Fortkommen und das Leben anderer, gelten diese Straftaten als besonders verwerflich und gefährlich. Das Überlassen und Inverkehrsetzen von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte ist aufgrund der verursachten körperlichen und psychischen Abhängigkeiten besonders sozialschädlich. Die enorme Menge an Suchtgift (konkret das 25-fache der Grenzmenge), die der Vertrauensperson des LKAAST angeboten wurde, zeugt von einer besonders abträglichen Einstellung der Bf. Es scheint befremdlich, dass die Bf (aus ihrer Unbescholtenheit heraus) bereit ist, Straftaten derartiger Schwere zu verwirklichen.

III.3.3 Dennoch scheint die Festsetzung einer derart langen Entziehungsdauer, angesichts der strafgerichtlichen Wertungen überhöht. Die Dauer von 24 Monaten nach Zustellung des Bescheids (mithin ab dem 04.04.2025) nimmt das Bestehen der Verkehrszuverlässigkeit erst mit 04.04.2027 wieder an. Dies übersteigt den unbedingten Teil der Freiheitsstrafe bei weitem. Wenn davon auszugehen ist, dass die Bf (die sich zum Zeitpunkt des Ausspruchs des strafgerichtlichen Urteils in Untersuchungshaft befand) ihre Strafhaft sogleich antrat, würde der unbedingte Teil der Haft spätestens am 13.12.2025 sein Ende finden. Dem gegenständlichen Bescheid liegen keine Ausführungen zugrunde, die eine derartige Abweichung in der führerscheinrechtlichen Prognose sachlich rechtfertigen könnten.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Bf mit 20.06.2025 bedingt aus der Haft entlassen wurde. Wie bereits zur Strafnachsicht ausgeführt, entfaltet auch der Ausspruch einer bedingten Entlassung gemäß § 46 StGB Einfluss auf die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit (vgl auch VwGH 21.02.2006, 2003/11/0025; LVwG OÖ 17.04.2025, LVwG-653449/3/JP). So bekräftigt aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung, dass die Prognose nach § 7 Abs 4 FSG zwar nicht identisch mit der des Strafgerichtes ist, beide Fälle aber das Vorliegen oder Nichtvorliegen hinreichender Gründe für eine Annahme behandeln, ob sich die zu beurteilende Person (weiterer) schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (VwGH 12.11.2024, Ra 2024/11/0027). Zudem hält der Verwaltungsgerichtshof fest, dass die Verfügung eines elektronisch überwachten Hausarrests in Verbindung mit einer darauf anschließenden bedingten Entlassung die Annahme einer gesellschaftlichen Reintegration (zumindest) indiziert (VwGH, 21.08.2014, Ra 2014/11/0007). In eben diesem Erkenntnis wird auch betont, dass günstige Umstände des Umfelds für die Bewertung der Verkehrszuverlässigkeit sehr wohl in Betracht zu ziehen sind (insoweit muss wohl das von Behördenseite zitierte Erkenntnis über die Unbeachtlichkeit beruflicher, wirtschaftlicher, persönlicher und

familiärer Nachteile der Entziehung [VwGH 30.05.2001, 2001/11/0081] kontextbezogen verstanden werden).

Das Strafgericht ging im Ergebnis davon aus, dass die Verurteilte allein durch ihre straffreie Bewährung und den Auflagen ihrer Entlassung von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird. Demnach hätte es des Nachweises besonderer Umstände bedurft, um eine Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit zu rechtfertigen, wonach die Bf über den Tag der Entlassung hinaus noch zumindest 21 weitere Monate als verkehrsunzuverlässig anzusehen wäre. Aus dem Behördenakt ergeben sich keine konkreten Umstände, die diesbezüglich zum jetzigen Zeitpunkt eine andere Beurteilung erfordern würden. Auch ergibt sich aus dem Akt kein Hinweis, dass die Bf seit dem Tatende im Oktober 2024 in irgendeiner Art und Weise nachteilig in Erscheinung getreten wäre.

III.3.4. Damit ist die festgesetzte Entziehungsdauer in Anbetracht der dargestellten Umstände zu lang. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Bf ab Zustellung des gegenständlich angefochtenen Bescheids, mit dem die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rechtsmittels gleichzeitig ausgeschlossen wurde, noch mindestens drei Monate verkehrsunzuverlässig ist. Das Landesverwaltungsgericht muss der im Beschwerdeverfahren bekannt gewordenen bedingten Entlassung der Bf entsprechend der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs die notwendige Bedeutung beimessen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bf nunmehr ihre Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangt hat.

III.3.5. Abschließend sei angesichts der Ausführungen in der Beschwerde darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung des Freigangs an sich keinen Einfluss auf die Annahme der Verkehrszuverlässigkeit hat, weil diesfalls noch nicht von einer gesellschaftlichen Wiedereingliederung gesprochen werden kann; andernfalls würde das Entziehungsverfahren keinen eigenständigen Zweck verfolgen. Der Entzug der Lenkberechtigung stellt eine Sicherungsmaßnahme (VwGH 21.03.2022, Ra 2022/11/0043 mwN) zum Schutz der Öffentlichkeit dar. Soweit die bB nachvollziehbar darlegt, dass das Bedürfnis dieser Schutzmaßnahme zugunsten der übrigen Verkehrsteilnehmer über die Dauer der Haft weiter besteht, ist diese aufrechtzuerhalten. Auch die Genehmigung des elektronischen Hausarrests hat für sich genommen keine Aussagekraft über die Resozialisierung der Bf, weil sie derselben nicht das notwendige Maß an Freiheit zuspricht, aus dem heraus sie die Überwindung ihrer schädlichen Sinnesart unter Beweis stellen könnte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu der Entziehung der Lenkberechtigungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger